

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 2/08 B

L 11 EL 1447/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 EG 2457/07 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank -,
Schloßplatz 10/12, 76131 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die als Asylbewerberin nach Deutschland eingereiste, seit dem 25.6.2006 mit einem deutschen Staatsbürger verheiratete Klägerin, ist mit ihrem Anspruch, für das am 22.7.2006 geborene Kind R. Erziehungsgeld auch für die Zeit vor der Aushändigung ihrer Aufenthaltserlaubnis am 18.6.2007 zu erhalten, ohne Erfolg geblieben, weil nach § 1 Abs 6 Satz 2 Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG) für den Anspruch maßgeblich der Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Mit ihrer gegen die Nichtzulassungsbeschwerde der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 15.7.2008 gerichteten Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat einen Zulassungsgrund entgegen ihrer aus § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG folgenden Verpflichtung nicht schlüssig dargetan. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*). Demgemäß muss der Beschwerdeführer aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff*).
- 3 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage zu formulieren. Soweit ihrem Vorbringen sinngemäß die Frage entnommen werden kann, ob durch die angefochtene Entscheidung des LSG sowie die ihr zugrunde liegende Vorschrift des § 1 Abs 6 BerzGG ihre Grundrechte aus Art 3 Abs 1 und Art 6 Abs 1 GG verletzt werden, hat sie es unterlassen darzulegen, inwiefern diese Frage einer höchstrichterlichen Klärung bedarf. Hierzu hätte sich die Klägerin insbesondere mit der vom LSG ausgewerteten und zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzen (*s insbesondere Urteil vom 28.2.1996 - 14 REg 8/95 - SozR 3-7833 § 1 Nr 18*) sowie ausführen müssen, warum sich die Frage anhand dieser Entscheidungen nicht beantworten lasse oder aus welchen Gründen sie erneut beantwortet werden müsse. Das ist unterblieben.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

